



seit 1960

**KURT CARSTENS**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht, Rechtsbeistand für  
bürgerliches Recht, Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**HERGEN KALITZKI**  
Steuerberater

**INA PARIES**  
Diplom-Kauffrau  
Wirtschaftsprüferin,  
Steuerberaterin

**MARKUS HILDEBRANDT**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

**JÖRG BISCHOFF**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater,  
Landwirtschaftliche  
Buchstelle,  
Fachberater für  
Controlling und  
Finanzwirtschaft

**BÄRBEL CARSTENS**  
Steuerberaterin

**UWE KLEISTER**  
Steuerberater  
Landwirtschaftliche Buchstelle

**HEIDI ESCHER-SUDAU**  
Steuerberaterin

26954 Nordenham  
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven  
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn  
0 44 53/98 80 88

Oktober 2018

*Und noch etwas .....*

## 1. Steuerwachstum und keine Entlastung

In kösdi 9/2018 wurde die überdeutliche Diskrepanz zwischen dem exponentiellen Wachstum der Steuereinnahmen und der fehlenden Entlastung der Steuerbürger beklagt.

2017 verzeichneten die Bundessteuern einen Zuwachs von 4,6 %, die Ländersteuern gar ein Plus von 10,5 %. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer stiegen um 10,5 %, die aus der Grunderwerbsteuer um 10 % jeweils gegenüber dem Vorjahr. Auch das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer verbesserte sich im Monat Juli 2018 um 6,5 % gegenüber Juli 2017.

Unter den wenigen Steuerarten, welche mit einem Aufkommensrückgang verbunden sind, sticht die Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge hervor, die gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 5,8 % hinnehmen musste, was in Anbetracht von Null- und Negativzinsen nicht zu verwundern vermag.

Wir meinen, dass Entlastungen nötig sind, damit alle mehr „Netto“ vom „Brutto“ in der Tasche haben.

## 2. Keine Grunderwerbsteuer auf Einbauküche und Markisen

Das Finanzgericht hatte über folgenden Streitfall zu entscheiden:

Eheleute hatten für 392.500,00 Euro ein Einfamilienhaus gekauft. Im notariellen Kaufvertrag wurde vereinbart, dass 9.500,00 Euro auf die mitverkaufte Einbauküche und Markisen entfielen. Das Finanzamt erhob aber auch auf diesen Teilbetrag Grunderwerbsteuer, weil es den für die gebrauchten Gegenstände vereinbarten Preis für zu hoch hielt. Dieser Ansicht folgte das Finanzgericht Köln jedoch nicht und verminderte die Bemessungsgrundlage.

### **3. Nachweis der Erbfolge nach dem Tod eines Kommanditisten**

Der Erbe eines Kommanditanteils hat seine Erbfolge gegenüber dem Registergericht auch dann durch Vorlage eines Erbscheins nachzuweisen, wenn dessen Beschaffung einen hohen Gebührenaufwand verursacht. Bezugsmaßstab für die Beurteilung der (Un-)Verhältnismäßigkeit der Registergebühren ist dabei allein der Wert des Gesamtnachlasses, nicht aber der Wert einzelner seiner Vermögensgruppen bzw. -gegenstände.

So entschied das Oberlandesgericht München im Beschluss vom 17. Oktober 2017. Im vorliegenden Fall ging es um einen Gesamtwert des Nachlasses von 100 Mio. Euro und um einen Kommanditanteil mit einem Wert von 30.000,00 Euro. Für diese relativ niedrige Beteiligung ist eine Gebühr für die Erteilung des Erbscheins von 54.000,00 Euro fällig.

In der Praxis ist es empfehlenswert, dass sich die Rechtsnachfolge bereits aus den Akten des Registergerichts selbst bzw. aus den bei demselben Gericht geführten Nachlassakten ergeben muss. Wenn es sich nicht um einen Kommanditanteil, sondern um ein bestimmtes Grundstück handeln würde, könnte man in einem ähnlichen Fall einen Erbschein nur für die Grundbuchakten beantragen. Damit wird der übrige Nachlass bei der Gebührenfestsetzung ausgeklammert. Wenn in einem ähnlichen Fall ein notariell beurkundetes Testament vorliegt, ist der Erbschein entbehrlich.

(Quelle: NWB 36/2018)

### **4. Umsatzsteuer: Die Tücke beim Verzehr an Ort und Stelle**

Bereits seit einiger Zeit gibt es Streit über die Frage, ob Restaurationsumsätze mit 7 % oder 19 % Umsatzsteuer zu belegen sind, wenn die Verzehreinrichtungen nicht im Eigentum des Gastronomen, sondern eines Fremden stehen. Das ist z. B. bei sog. Foodcourts der Fall. Die gibt es vor allem auf Märkten und in Markthallen, wo mehrere Anbieter Speisen und Getränke sowie die Sitzflächen für die Kundschaft gemeinsam anbieten. Für den Fall, dass ein Gastronom Verzehrvorrichtungen unmittelbar und ausschließlich für seine Kunden anmietet, ist der Fall eindeutig. Der Kunde muss 19 % Umsatzsteuer berappen. Gibt es aber kein „Platzzuweisungsrecht“ des Imbissbetreibers, kommt es zu Zweifels- bzw. Auslegungsfragen.

In dieser Grauzone tendieren Finanzverwaltung und der XI. Senat beim BFH offenbar eher in Richtung Regelsteuersatz (Beschluss vom 24. Juli 2017, Az. XI B 37/17), während der V. Senat in Richtung ermäßigter Steuersatz schwenkt (Beschluss vom 24. Juli 2017, Az. XI B 37/17; Urteil vom 3. August 2017, Az. VR 61/16). Demnächst wird sich auch das Finanzgericht Münster in diesem anhängigen Verfahren (Az. 15 K 2553/16) mit der Frage befassen, wie Leistungen von Bäckereien mit eigenem Café zu besteuern sind, die sich im Vorkassenbereich von Supermärkten befinden.

Die Oberfinanzdirektion NRW hat sich in ihrer internen Kurzinformation Umsatzsteuer 03/2018 vorab positioniert: „Können die vorhandenen Sitzgelegenheiten nicht der Bäckerei zugerechnet werden oder sind keine Sitzgelegenheiten vorhanden, liegt keine Lieferung von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle vor und der ermäßigte Umsatzsteuersatz ist anzuwenden.“ Die Finanzverwaltung tendiert also zu der freundlichen Auffassung des V. Senats. Gastronomen, Bäckereihaber und Besitzer von Cafeterien können sich somit beruhigt zurücklehnen, wenn sie nur 7 % Umsatzsteuer ausweisen und abführen. Solange es keine eindeutigen Vereinbarungen über die Mitbenutzung von Tischen und Stühlen oder Bänken gibt, können ihnen die Verzehreinrichtungen nicht zugeordnet werden.

(Quelle: steuertip 31/18)

## **5. Gaststättenerlaubnis - Unzuverlässigkeit bei Steuerschulden**

Steuerrückstände rechtfertigen die Annahme einer gewerbe- bzw. gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeit jedenfalls dann, wenn diese sowohl in ihrer absoluten Höhe als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind. Relevant ist dabei auch die Dauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt. In der bloßen Behauptung, diese künftig erfüllen zu wollen, liegt (noch) kein tragfähiges Sanierungskonzept. Auch die Einschaltung eines Steuerberaters reicht solange nicht aus, wie sich dieser Umstand im maßgeblichen Beurteilungszeitraum nicht auch im Zahlungs- und (steuerlichen) Erklärungsverhalten des Gewerbetreibenden niederschlägt.

Anmerkung: Das Gericht stellt klar, dass der Widerruf der Gaststättenerlaubnis und dessen sofortige Vollziehung auch dann nicht zu beanstanden ist, wenn damit für den Gewerbetreibenden und seine Familie der Verlust der wirtschaftlichen Existenz verbunden sein sollte. Ist der Widerruf zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, ist es nicht unverhältnismäßig, dem Schutzzweck des § 15 Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 1 GastG Vorrang vor dem Interesse des Betroffenen an seiner Existenzgrundlage zu geben.

(Quelle: NWB 31/2018)

## **6. Der Erfinder der Geldwäsche**

Al Capone, der bekannteste Mafiaboss Amerikas, erlangte durch seine Machenschaften Reichtum und Macht. Ermittlungen gegen den „Staatsfeind Nummer eins“ blieben erfolglos - bis sich die Behörden mit Capones Steuererklärung befassten.

(Quelle: DATEV magazin 09/18)

## **7. Warum scheuen die Deutschen die Anlage in Aktien?**

Während viele Finanzexperten die Anlage in Aktien oder Aktienfonds befürworten, hat die Scheu vor Aktien Ursachen. In der Presse war kürzlich ein Rückblick auf die Ereignisse in den letzten 20 Jahren herausgestellt. Dabei wurde betont, dass der deutsche Aktienmarkt Höhen und Tiefen erlebt hat.

Man hat es eigentlich schon vergessen. Im Jahre 1996 ging das Staatsunternehmen Deutsch Telekom an die Börse. Eine riesige Werbeaktion mit Schauspieler Manfred Krug machte die T-Aktie bekannt. Sie wurde zur Volksaktie und machte damit aus den Deutschen zumindest für ein paar kurze Jahre ein Volk von Aktionären.

Die späten 1990er Jahre waren die Boomphase der Dotcom-Unternehmen. So ziemlich alles, was an der Börse mit Telekom und dem Internet zu tun hatte, wurde gekauft. Der Begriff „New Economy“ wurde geprägt, Firmen aus Technologie, Medien und Telekommunikation (TMT) wurden die höchsten Wachstumsaussichten attestiert. Ihre Bewertungen erreichten schwindelerregende Höhen. Die Deutsche Börse schuf das Segment „Neuer Markt“ und schließlich auch die Nemax-Indizes. Binnen eines Jahres bis zum März 2000 - konnte der Nemax 50 seinen Wert verzehnfachen. Dann platzte die Blase. Der schlimmste Einbruch. Unerfüllbare Gewinnerwartungen und der oft kaum materielle Gegenwert hinter den Marktbewertungen führten zum großen Dotcom-Crash. Der Börsenwert der knapp 300 Firmen im „Nemax All Share“ von bis zu rund 235 Milliarden Euro schmolz bis Ende September 2002 auf unter 30 Milliarden Euro zusammen.

Der Dax brach zwischen März 2000 und März 2003 um fast 75 Prozent ein. Die Kleinanleger waren Hauptleidtragende. Die durch überbordende Immobilien-Spekulationen und durch die Pleite der Investmentbank Lehmann Brothers ausgelöste Wirtschaftskrise 2007/08 führte zum nächsten Crash.

Dann aber begann auch dank des billigen Geldes, das die Notenbanken in die Märkte pumpen, eine bis heute ungebrochene Rally. Es begann die längste Aufwärtsphase im Dax. 2013 schaffte es der Dax über die alte Bestmarke. Der aktuelle Rekord von knapp 13600 Punkten wurde im Januar erreicht - seit dem Tief 2009 ein Plus von fast 280 Prozent.

(Quelle: Kreiszeitung Wesermarsch September 2018)

## 8. Entbürokratisierung der Lohnbuchführung notwendig

In Berlin wurden zweimal Symposien mit dem Thema „Lohn im Fokus“ durchgeführt. Beteiligt waren u. a. die Bundessteuerberaterkammer, die DATEV, Professoren und andere Fachleute. Es wurde betont, dass die kleinen und mittleren Unternehmen etwa 60 % aller erwerbstätigen Personen beschäftigen. Die Steuerberater müssen derzeit Daten an fast 20 verschiedene Stellen melden. Diese Vielfalt auf der Weiterverarbeitungsstufe wird sich nicht verändern, auch wenn die Grunddaten vom Auftraggeber (Mandanten) zum Steuerberater 100%ig elektronisch übermittelt werden.

Einige Dinge müssen vereinfacht werden. Es darf künftig keine unterschiedlichen Begriffe im Lohnsteuerrecht und Sozialversicherungsrecht geben. Die zunehmenden Melde- und Bescheinigungspflichten bedeuten für Arbeitgeber und Steuerberater ein steigendes Maß an Bürokratie. Dies muss unbedingt reduziert und vereinheitlicht werden. Auch formelle Verfahrensregelungen wie z. B. einheitliche Fälligkeitstermine sind nach Auffassung der Symposiumsmitglieder zu vereinheitlichen.

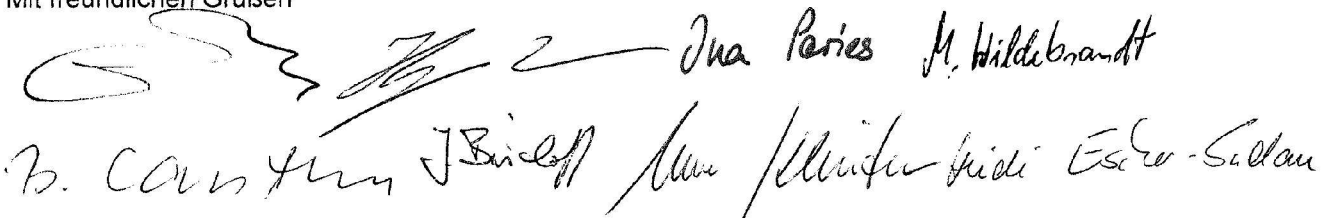
In den Niederlanden ist man offensichtlich weiter. Die Vereinheitlichung und Digitalisierung hat in den Niederlanden rund 10 Jahre gedauert. Auch in Deutschland wird dieser Prozess voraussichtlich 5 - 10 Jahre dauern. Es muss kontinuierlich an dieser Zielsetzung gearbeitet werden. Der Gesetzgeber muss u. E. auch dafür sorgen, dass die öffentliche Verwaltung die Verfahren vereinfacht und digitalisiert. Wichtig wäre eine einheitliche Plattform für alle Beteiligten wie Krankenkassen, Finanzämter, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und viele andere Stellen mehr. Ziel muss sein: Ein Datensatz muss auf Knopfdruck bei allen beteiligten Institutionen ankommen und erfasst werden. Eine Änderung muss ebenfalls auf Knopfdruck an alle Beteiligten gehen. Der Weg ist noch schwierig und fehleranfällig. Das Ziel ist jedoch durch Digitalisierung erreichbar. Die DATEV und wir warten darauf.

## 9. Spruch

Steuern, die nur wenige treffen werden von vielen akzeptiert.

(StB Strahl in kösdi 9/2018)

Mit freundlichen Grüßen

 Ina Peries M. Hildebrandt  
B. Conrath J. Bieleff